

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der „Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“

Stand: November 2019

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungen der „Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“, Fürstenrieder Strasse 279a, 81377 München (IBB Netzwerk GmbH), im Rahmen aller Aufträge von akademischen Einrichtungen und Unternehmern. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Hinsichtlich der Dienstleistungen der IBB Netzwerk GmbH und ihrer Abgeltung vgl. Anhang I.
- 1.3 Die IBB Netzwerk GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB bezüglich veränderter Markt-, Rechts- oder sonstiger Rahmenbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen teilt die IBB Netzwerk GmbH mit und weist hierbei darauf hin, dass die Änderungen ohne fristgemäßen Widerspruch wirksam werden. Die Änderungen werden wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Information über die Änderungen diesen ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Im Fall des Widerspruchs hat die IBB Netzwerk GmbH das Recht zur Kündigung des Vertrags innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
- 1.4 Die Annahme von Leistungen der IBB Netzwerk GmbH gilt in jedem Fall nach einem Hinweis auf die AGB als Anerkennung dieser AGB. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende allgemeine Bedingungen des Auftraggebers oder Individualvereinbarungen werden nur anerkannt, wenn die IBB Netzwerk GmbH diesen Bedingungen schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote

- 2.1 Angebote der IBB Netzwerk GmbH sowie Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Preisbindung gilt einen Monat ab Angebotsdatum, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im schriftlichen Angebot angegeben ist.
- 2.2 Bei Abweichungen der Vorstellungen können die IBB Netzwerk GmbH und der Auftraggeber nach einer Einigung suchen, auf deren Grundlage ein abgeändertes Angebot durch die IBB Netzwerk GmbH erstellt werden kann. Für jedes abgeänderte Angebot gelten die Bestimmungen dieser AGB für Angebote.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

- 3.1 Ein Vertrag über Leistungen der IBB Netzwerk GmbH kommt nach einem schriftlichen Angebot der IBB Netzwerk GmbH mit dem Zugang der schriftlichen Annahme des Auftraggebers (Auftragsbestätigung) bei der IBB Netzwerk GmbH zustande. Dies gilt auch im Fall einer (Unter-)Beauftragung der IBB Netzwerk GmbH bei einem (F&E-)Projekt.
- 3.2 Die Vertragslaufzeit wird im jeweiligen Vertrag individuell vereinbart.

§ 4 Leistungsumfang

Art und Umfang der Leistungen werden in dem Vertrag individuell vereinbart.

§ 5 Eigene Veranstaltungen, Konferenzen und Messen

- 5.1 Die IBB Netzwerk GmbH kann der Zulassung von Teilnehmern, Vortragenden, Moderatoren und Ausstellern für von der IBB Netzwerk GmbH organisierte Veranstaltungen, einschließlich Konferenzen und Messen, widersprechen. Die Übertragung einer Zulassung auf einen Vertreter oder Dritte ist nur mit Zustimmung durch die IBB Netzwerk GmbH möglich.
- 5.2 Teilnehmer einer durch die IBB Netzwerk GmbH organisierten Veranstaltung können ihre Teilnahme schriftlich stornieren. Für die Stornierung fallen folgende Kosten an:
- bei Stornierung bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 25 % des Preises der gewählten Leistung,
 - bei Stornierung bis einschließlich 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 50 % des Preises der gewählten Leistung,
 - bei Stornierung ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag in Höhe von 100 % des Preises der gewählten Leistung.
- Der Teilnehmer kann gegenüber der IBB Netzwerk GmbH nachweisen, dass im Einzelfall tatsächlich geringere Kosten angefallen sind.
- 5.3 Der Teilnahmebetrag versteht sich pro Person und Veranstaltungstermin zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (ggf. individuell schriftlich vereinbarte Sonderregelungen bei Teilnehmern mit Sitz im Ausland). Die von dem Teilnahmebetrag umfassten Leistungen werden verbindlich in der Ankündigung im Einzelnen benannt. Der Teilnahmebetrag beinhaltet in der Regel Tagungsunterlagen, Pausengetränke und ggf. Mittagessen bzw. Abendessen.
- 5.4 Die IBB Netzwerk GmbH verpflichtet sich, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung oder Begrenzung der Störung beizutragen. Die IBB Netzwerk GmbH behält sich gleichwohl vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und sonstige notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen, soweit dies zur Ausräumung von Hindernissen bei der Veranstaltungsdurchführung unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen geboten ist.
- 5.5 Ist die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar, beispielsweise aufgrund höherer Gewalt oder Störungen am Veranstaltungsort, einer Verhinderung von Referenten oder zu geringer Teilnehmerzahl spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, werden die Teilnehmer unverzüglich informiert. Der Teilnahmebetrag (§ 5.3) wird in diesen Fällen erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- oder Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens der IBB Netzwerk GmbH.
- 5.6 Bei Veranstaltungen werden Firma oder Institution, Name, Vorname, Titel und ggf. Positionsbezeichnung anhand einer Teilnehmerliste veröffentlicht. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer ausdrücklich in eine Speicherung und Weitergabe dieser Daten zum Zweck ihrer Veröffentlichung in der Teilnehmerliste ein.
- 5.7 Der Teilnehmer einer Veranstaltung erklärt sich damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung gemachten und von ihm freigegebenen Fotos, Interviews und Filmaufnahmen in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern und online-Medien ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

§ 6 Besprechungsprotokolle

- 6.1 Die mit der IBB Netzwerk GmbH geschlossenen Dienstleistungsaufträge bedürfen in der Regel regelmäßiger Kommunikation und (fern-)mündlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber. Über derartige Besprechungen insbesondere zu Änderungen des Leistungsumfanges kann die IBB Netzwerk GmbH schriftliche Protokolle erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich nach der Besprechung übermitteln.
- 6.2 Erhält der Auftraggeber von der IBB Netzwerk GmbH schriftliche Besprechungsprotokolle, dienen diese der IBB Netzwerk GmbH als verbindliche Arbeitsunterlagen und gelten für alle erteilten Aufträge als verbindliche Auftragsbestätigung, sofern ihnen nach Erhalt durch den Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widersprochen wird.
- 6.3 Ein Widerspruch muss schriftlich erfolgen und konstruktive Änderungsvorschläge enthalten. Im Fall eines Widerspruchs soll eine gütliche Übereinkunft angestrebt werden. Treten Fälle auf, in denen keine gütliche Übereinkunft erreicht wird, kann ein Mediator eingeschaltet werden.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Änderungen aller relevanten Daten oder Informationen hat der Auftraggeber der IBB Netzwerk GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, zu erbringen, damit die IBB Netzwerk GmbH die Leistungen erbringen kann, zu denen sie ihrerseits verpflichtet ist. Alle Mitwirkungsleistungen, deren Erledigung der Auftraggeber termingebunden zugesichert hat, müssen bis zum vereinbarten Termin erbracht sein. Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers und sich daraus ergebende finanzielle oder sonstige Einbußen gehen zu seinen Lasten.

§ 8 Rechnungsbeträge

- 8.1 Das Entgelt für vereinbarte Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag, der durch den Auftrag zustande kommt.
- 8.2 Die Rechnungsbeträge verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer während der Vertragslaufzeit geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.3 Die Preise schließen Material- und Investitionskosten, Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, etwaige Versandkosten bzw. Kosten für Fremdleistungen nicht ein. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn sich nicht ausdrücklich aus dem Auftrag etwas anderes ergibt. Entsprechendes gilt für im Vertrag nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, sowie Mehraufwendungen, die durch nicht erbrachte oder unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind, oder durch nicht von der IBB Netzwerk GmbH verschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der IBB Netzwerk GmbH sind.
- 8.4 Das im Vertrag für die vereinbarte Leistung genannte Entgelt gilt unter dem Vorbehalt, dass die zugrundeliegenden Auftragsdaten im Wesentlichen unverändert bleiben. Verursacht die vertraglich vereinbarte Leistung mehr als 3,0 %, aber bis zu 10,0 % mehr Kosten als ursprünglich vorgesehen, können diese dem Auftraggeber nach dessen unverzüglicher Information in Rechnung gestellt werden. Ist während der Erfüllung der

Leistung vorauszusehen, dass mehr als 10,0 % mehr Kosten verursacht werden, so erfolgt unverzüglich eine Rücksprache mit dem Auftraggeber, mit dem eine gütliche Regelung angestrebt wird.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Je nach Vereinbarung im Vertrag, bei der die Art und die Dauer des Auftrags sowie die Höhe des Betrags berücksichtigt wird, wird der vom Auftraggeber geschuldete Betrag im Voraus, nach einer vereinbarten Staffelung oder am Ende der Vertragslaufzeit fällig.
- 9.2 Der jeweilige Betrag ist nach Rechnungsstellung durch die IBB Netzwerk GmbH vom Auftraggeber binnen 14 Tagen und ohne Abzug per Banküberweisung an das im gegengezeichneten Angebot bzw. in der individuellen Auftragsvereinbarung angegebene Konto der IBB Netzwerk GmbH zu bezahlen.
- 9.3 Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

§ 10 Kündigung des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt zwei Monate zum Monatsende. Abweichende Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Auftraggebers gelten nur, wenn solche abweichenden Regelungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 10.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 10.3 Es entsteht kein Anspruch der IBB Netzwerk GmbH auf Schadensersatz gegen den Auftraggeber, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftraggebers, das zur Kündigung des Auftraggebers führte.

§ 11 Kündigung der IBB Netzwerk GmbH

- 11.1 Die IBB Netzwerk GmbH ist zur ordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt zwei Monate zum Monatsende. Abweichende Regelungen zur ordentlichen Kündigung der IBB Netzwerk GmbH gelten nur, wenn solche abweichenden Regelungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 11.2 Die IBB Netzwerk GmbH hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - bei laut Vertrag fälliger Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages auch innerhalb einer von der IBB Netzwerk GmbH gesetzten angemessenen Frist die Zahlung nicht geleistet wird,
 - höhere Gewalt oder andere von der IBB Netzwerk GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; dies umfasst das Ausbleiben erforderlicher Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers trotz angemessener Fristsetzung,
 - der Vertrag unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Auftraggebers oder Zwecks, abgeschlossen wurde und daher das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der IBB Netzwerk GmbH dauerhaft zerstört wird,
 - die IBB Netzwerk GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Durchführung des Vertrags den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der IBB Netzwerk GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies der IBB Netzwerk GmbH zuzurechnen ist, und der IBB Netzwerk GmbH unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

- 11.3 Es entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen die IBB Netzwerk GmbH bzw. ihre Erfüllungsgehilfen, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der IBB Netzwerk GmbH, das zur Kündigung der IBB Netzwerk GmbH führte.

§ 12 Referenzen und Werbung

- 12.1 Die IBB Netzwerk GmbH ist berechtigt, die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen und dessen Eigenschaft als Auftraggeber dieser Leistungen
- als Referenz sowie
 - im Rahmen von Werbe- und ähnlichen Maßnahmen der IBB Netzwerk GmbH anzugeben und zu nutzen, ohne dass dies einer vorherigen Anzeige beim Auftraggeber bedarf. Der Auftraggeber ist berechtigt, einer oder jeder solchen Nutzung schriftlich zu widersprechen, soweit er hierfür ein unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles berechtigtes Interesse darlegen kann. Ein Widerspruch kann jederzeit ab Vertragsschluss während der Vertragslaufzeit sowie danach erfolgen und wird mit Zugang durch die IBB Netzwerk GmbH unverzüglich geprüft, die im Fall eines berechtigten Widerspruchs fortan die widersprochene Nutzung unterlässt.
- 12.2 Die Rechte nach dieser Vorschrift stehen der IBB Netzwerk GmbH ohne Entgeltanspruch des Auftraggebers zu.

§ 13 Datenverarbeitung

Der Auftraggeber erklärt seine freiwillige und jederzeit widerrufliche Einwilligung zur Verarbeitung aller Daten, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind, ausdrücklich mit der Auftragsbestätigung. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, in die der Auftraggeber ebenfalls ausdrücklich einwilligt, erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Alle Vereinbarungen zwischen der IBB Netzwerk GmbH und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Abänderungen oder Nachträge, die den Umfang oder Inhalt der vertraglichen Leistungen verändern (§ 4, § 6).
- 14.1 Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit eines abgeschlossenen Vertrags oder der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Parteien eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende wirksame Regelung treffen. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Anhang I

Dienstleistungen der „Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH“

Die IBB Netzwerk GmbH ist eine Netzwerk- und Fördergesellschaft für den Wissens- bzw. Technologietransfer mit den Schwerpunkten Industrielle Biotechnologie sowie nachhaltige Ökonomie. Sie ist ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen und finanziert sich vorrangig durch **private Aufträge**. Zu einem geringeren Anteil erfolgt zusätzlich eine **öffentliche Förderung** als Netzwerkmanager durch den Freistaat Bayern.

I. Private Aufträge

Die Leistungen der IBB Netzwerk GmbH innerhalb der privaten Beauftragung kommen **den partikulären Interessen** sogenannter „operativen Konsortien“ (wie Kooperationsnetzwerken, einzelner Projektkonsortien mit spezifischen Arbeitsschwerpunkten sowie Gründerteams) oder einzelner Unternehmen bzw. akademischen Instituten und Organisationen **direkt und individuell** zugute. Sie sind dadurch – auch bei Gleichheit oder Ähnlichkeit der Aufgabenbezeichnung – von der *öffentlich* geförderten Netzwerktätigkeit der IBB Netzwerk GmbH klar und deutlich zu unterscheiden und zu trennen.

Beispiele für Dienstleistungen der IBB:

- Organisation und Durchführung von Treffen der operativen Konsortien (nach Bedarf, üblicherweise 1-2x im Jahr)
- Stärken-Schwächen-Analysen eines Projektkonsortiums
- Recherchen/Scouting, Kontaktaufnahme und Akquisition weiterer Unternehmen, Forschungseinrichtungen, anderer Fachexperten für die Projekte/für eine Firmengründung sowie Stakeholder
- Moderation der Abstimmungsprozesse zwischen den Konsortialpartnern
- Stand der Technik, allgemeine Marktanalyse bezogen auf das jeweilige Schwerpunktthema des Konsortiums, Recherchen zu Schutzrechten
- Koordinierung der konzeptionellen Arbeiten im Konsortium, Unterstützung bei der Erarbeitung von Businessplänen bzw. F&E-Projektskizzen und -anträgen
- Einreichung von F&E-Projektskizzen bzw. -anträgen zur Förderung bei geeigneten Fördermaßnahmen und ggf. Nachfassen
- Administratives Management eines operativen Projektkonsortiums, ggf. Controlling und Prüfung von Zwischenberichten
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Marketingkonzepten sowie Analyse und Bewertung potenzieller Wettbewerber und von Markteintrittsbarrieren
- Koordinierung und Durchführung von themenspezifischen Workshops bzw. Fortbildungsmaßnahmen („Qualifizierungsmaßnahmen“) für die Auftraggeber; Coaching von Gründerteams
- Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung speziell für den vom Auftraggeber/Konsortium definierten Gegenstand, z. B.:
 - Erstellen von Corporate Design (Logo, Flyer etc.), Internetpräsenz (Webseite, passwortgeschützter Login-Bereich für die Konsortialpartner), Bereitstellung von Informationsmaterialien
 - Dissemination von Ergebnissen und Bekanntmachung von Produkten/Verfahren durch eigene Präsentationen, Platzierung von Konsortialpartnern in Konferenzen/Messen, Pressekonferenzen, Verfassen und Versenden von Pressemitteilungen sowie allgemeinverständlicher Artikel für Magazine und digitale Medien

- Kontaktabbau zu und Treffen mit politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern: Parlamentarische Treffen, individuelle Treffen/Workshops und Betriebsbesichtigungen

Alle oben genannten Dienstleistungen der IBB Netzwerk GmbH sind kostenpflichtig, da sie nicht zu den Tätigkeiten des öffentlich geförderten Netzwerkmanagements gehören und damit im Ergebnis

- nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen,
- nur einzelnen Marktteilnehmern (z. B. operativen Konsortien, Unternehmen oder Wissenschaftseinrichtungen, etc.) zugutekommen und/oder,
- über allgemeine Bereitstellung von Informationen im Rahmen der geförderten Netzwerktätigkeit hinausgehen.

Private Aufträge (Dienstleistungsverträge):

Für o.g. Dienstleistungen müssen daher private Aufträge (Dienstleistungsverträge, DLV) von dem/den Marktteilnehmer(n) an die IBB Netzwerk GmbH vergeben werden:

- Für operative Konsortien, wie z. B. ZIM-Kooperationsnetzwerke, die mit der IBB Netzwerk GmbH einen Vertrag zum Netzwerkmanagement abgeschlossen haben, sind die Aufgaben für die Dauer der Förderung der Netzwerkpartner vom BMWi vorgegeben und genau beschrieben. Mit dem jährlichen Beitrag der einzelnen Teilnehmer sind diese beschriebenen Leistungen der IBB Netzwerk GmbH abgegolten.
- Partner, die einem zahlenden Konsortium/Subnetzwerk angehören, können betriebsspezifische Bedarfe und Interessen haben, die über die Interessen des Konsortiums/Subnetzwerks hinausgehen. Wenn die IBB Netzwerk GmbH für diesen Partner Aufgaben erledigen soll, muss ein privater, bilateraler Vertrag zwischen besagtem Geschäftspartner und der IBB Netzwerk GmbH geschlossen werden.
- Speziell die unterstützende Erarbeitung von Businessplänen bzw. F&E-Projektskizzen und -anträgen innerhalb von ZIM-Kooperationsnetzwerken endet mit der Einreichung und Bewilligung. Bei Ablehnung entscheiden die Partner über eine erneute Einreichung. Darüberhinausgehende Leistungen, die z. B. nach der Förderbewilligung eines F&E-Projektes vom Konsortium gewünscht werden, werden durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen geregelt (wie im nächsten Punkt beschrieben).

Arten von Dienstleistungsverträgen:

Solche DLVs, sowie auch Vereinbarungen mit nichtzahlenden, sog. „assozierten“ Partnern eines Konsortiums, oder mit Partnern, die keinem (zahlenden) Konsortium angehören, kann eine Geschäftsbeziehung folgendermaßen zustande kommen:

- Finanzierung von ausgewählten Dienstleistungen z. B. von einem verstetigten, ehemals geförderten (ZIM-)Kooperationsnetzwerk allein durch Eigenmittel der Partner.
- Unterauftrag innerhalb eines geförderten oder nicht-geförderten (F&E-) Projektes mit konkreten Aufgaben, beispielsweise administratives Management, Stakeholder-Akquisition und/oder Öffentlichkeitsarbeit; der Vertrag kann mit dem gesamten Konsortium, mit Teilen davon oder mit *einem* Konsortialpartner geschlossen werden. Die Art und die Höhe der finanziellen Honorierung einer Mitarbeit der IBB Netzwerk GmbH hängt vom Umfang der gewünschten Tätigkeiten und der vereinbarten Intensität (Stundensatz x abgeleitete Stunden) dieser Mitarbeit ab.
- Realisierung der IBB Netzwerk GmbH als Partner innerhalb eines (F&E-)Projektes mit konkreten Aufgaben. Diese Option kann jedoch in der Regel nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass die IBB Netzwerk GmbH keine Eigenanteile einbringen muss bzw. dass ihre gesamten Vollkosten und Ausgaben samt Gemeinkosten in so einem Fall zu 100% gedeckt sind.
- Es ist auch möglich, wenn vertraglich so vereinbart, dass die Zahlung eines Vermittlungs- bzw. Erfolgshonorars fällig wird (einmalig oder gestaffelt), welches aber nicht aus Fördermitteln bezahlt werden darf. Dies gilt beispielsweise bei der Bewilligung eines

Förderantrages, bei dem die IBB Netzwerk GmbH mitgewirkt hat. Das Erfolgshonorar bemisst sich dann an dem Umfang der geleisteten Arbeitsstunden. Im Falle z. B. einer erfolgreichen Vermittlung, eines Deals oder einer essenziellen Kontaktknüpfung bemisst sich das Vermittlungs- bzw. Erfolgshonorar grundsätzlich an den Volumen der eingeworbenen Förderung/der erfolgten Finanzierung. Näheres wird vertraglich im Vorhinein geregelt.

- Prozentuale Beteiligung an einer Aus-/Neugründung.

Es sind auch Kombinationen der obengenannten Optionen möglich.

Die IBB Netzwerk GmbH kann für Parteien, für die sie nicht auf der Grundlage eines Vertrags wirtschaftlich aktiv ist, nur die allgemeinen, öffentlich geförderten Leistungen erbringen, die unter II. beschrieben sind.

Die Art und die Höhe der Honorierung der IBB Netzwerk GmbH muss grundsätzlich vor dem Beginn der Arbeiten oder vor dem entsprechenden Abschluss verhandelt und vertraglich vereinbart werden, beispielsweise in Form eines Vorvertrags. Die „Mandatierung“ durch die Partner in einem zu beantragenden, geförderten ZIM-Kooperationsnetzwerk ist so ein Vorvertrag. Ohne einen Vorvertrag kann und darf die IBB Netzwerk GmbH nicht aktiv werden.

Für private Beauftragungen werden marktübliche Preise erhoben, wenn sie nicht von übergeordneten, bindenden Bestimmungen (z. B. des BMWi) vorgegeben sind. Der jeweils aktuelle Stundensatz der IBB Netzwerk GmbH wird im Angebot und im Auftrag benannt. Die Abwicklung der Dienstleistung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBB Netzwerk GmbH.

II. Öffentliche Förderung

Die IBB Netzwerk GmbH wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (BayStMWi) gefördert. Die Grundlage dafür stellt die sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, insbesondere der Artikel 27 dar. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. **Die IBB Netzwerk GmbH darf mit den Fördermitteln nur Aufgaben wahrnehmen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.** Dazu zählt das Voranbringen der bayerischen Wirtschaft zu einer nachhaltigen Ökonomie, schwerpunktmäßig durch die Unterstützung, Förderung und Einführung der Industriellen Biotechnologie in möglichst viele volkswirtschaftliche Sektoren.

Für eine Förderung auf Grundlage der AGVO Art. 27 ist beihilferechtlich maximal eine Förderung von 50% vorgesehen. Darüberhinausgehende Ausgaben für das Netzwerkmanagement ist von den am Netzwerk und Netzwerkaktivitäten beteiligten Akteuren einzubringen. Daher muss die IBB Netzwerk GmbH zur Kostendeckung zusätzlich private Aufträge akquirieren und/oder weitere Mittel von den einschlägigen Unternehmen und Verbänden einwerben.

Die öffentlich geförderten Tätigkeiten der IBB Netzwerk GmbH umfassen z. B.:

- Auf- und Ausbau des Netzwerks IBB; internationale Vernetzung, z. B. über den Besuch von Fachtagungen, -messen u. ä. sowie durch Kooperation mit verwandten Netzwerken/Clustern/Organisationen.
- Netzwerkpflge über interne Treffen für das gesamte Netzwerk IBB sowie Informationsbeschaffung, -aufbereitung und Verbreitung an das gesamte Netzwerk IBB.
- Vermittlung des Technologietransfers. Die IBB Netzwerk GmbH stellt eine erste Anlaufstelle für Interessenten mit F&E-Projektideen dar. Sie informiert neutral und allgemein z.

B. über relevante Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten; diese sind über die Website der IBB Netzwerk GmbH auch öffentlich zugänglich. Die IBB Netzwerk GmbH wirkt unterstützend bei der Ansiedlung von Unternehmen. Schließlich unterstützt sie alle potenziellen Gründerteams der Industriellen Biotechnologie bei den Vorüberlegungen bzw. der Konzeption zur Aus-/Neugründungen von Firmen (Vorgründungsphase) durch neutrale, allgemeine Hinweise über Finanzierungs- und Hilfsmöglichkeiten bei der Businessplanerstellung.

- Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und die Politik, z. B. über Informationsaufbereitung & -vermittlung durch digitale Medien, (Re)Präsentation der bayerischen Industriellen Biotechnologie bei Tagungen, Messen und in der Presse und über Förderung des Dialogs zwischen Politik und Wirtschaft.

Die Aufgaben und Pflichten der IBB Netzwerk GmbH bei öffentlicher Förderung (Zuschüssen) und bei öffentlichen Aufträgen werden mit dem jeweiligen Förderbescheid bzw. mit der jeweiligen Auftragsbeschreibung geregelt und festgelegt.

III. Finanzielle Beziehung der IBB Netzwerk GmbH zum „Förderverein Industrielle Biotechnologie Bayern e.V.“:

Der „Förderverein Industrielle Biotechnologie Bayern e.V.“ („der Verein“) ist der Gründer und der einzige Gesellschafter der IBB Netzwerk GmbH. Der Verein hat mehrere Mitglieder, die jeweils einen Jahresbeitrag auf das Vereinskonto einzahlen. Daraus werden alle Kosten des Vereins bezahlt.

Laut Vereinbarung der Vereinsvorstände mit dem Geschäftsführer der IBB Netzwerk GmbH können von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen auf Anforderung jeweils bestimmte definierte Anteile an die IBB Netzwerk GmbH als „sonstige Zuzahlung“ im Sinne von §272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingezahlt werden. Diese Beträge sind also kein Entgelt im Sinne von Erlös für eine bestimmte Leistung, sondern werden als „Kapitalrücklage“ (Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten) gehandelt.

Die IBB Netzwerk GmbH kann die Zuzahlung nur anfordern, wenn sie diese zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben benötigt. Die IBB Netzwerk GmbH hat seit 2014 vom Verein keine Zuzahlung angefordert und keine bekommen.

Der Verein kann im Prinzip die IBB Netzwerk GmbH mit einer größeren und besonderen Aufgabe im Rahmen des Gesellschaftszwecks beauftragen. In diesem Fall muss die Beauftragung vertraglich erfolgen und führt zu Rechnungsstellung samt Umsatzsteuer an den Verein seitens der GmbH. Diese Einnahmen wären „Eigenmittel“, würden in der Jahresbilanz als Erlös behandelt und – bei Bilanzgewinn – besteuert.